



VKF Anerkennung Nr. 25927

Inhaber /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
Tösstalstrasse 149
8488 Turbenthal
Schweiz

Hersteller /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
8488 Turbenthal
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt TT-TOP68-11

Beschreibung Tür mit festen Seitenteilen und Oberteil aus Plattenverbund (D=60mm), HDF (2x4mm) mit Alu-Zwischenlage (D=0,3mm), Hartholzrahmen, D=68mm, stumpf/gefälzt, Dichtung PROMASEAL- und INTERDENS.
Holzzarge mit Gummidichtung

Anwendung EI 30
Tür: Bgepr=960mm, Hgepr=2180mm; Element: Bgepr=2340mm, Hgepr=2680mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen VKF ZIP AG, Bern: Gutachten '105 2016 02' (01.07.2016); EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '459 740/40' (16.11.2012)

Prüfbestimmungen EN 1634-1; EN 1363-1

Beurteilung Feuerwiderstand EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2030

Ausstellungsdatum 18.12.2025

Ersetzt Dokument vom 02.09.2020

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen





Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 25927

Inhaber /-in: TT Türenfabrik Turbenthal AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2030

Ausstelldatum: 18.12.2025

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
B_{max}=1104mm H_{max}=2507mm A_{max}=2.51m²

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten VKF ZIP AG, Bern Nr. 105 2016 02 vom 01.07.2016

- Holz-Sanierungszarge in diversen Varianten
- Schwelle
- Weitere Ausführungen siehe Gutachten